

Makroskop

Kritische Analysen zu Politik und Wirtschaft.

Was ist eigentlich Geld? - 5

Paul Steinhardt · Freitag den 14. Oktober 2016

Giroguthaben werden von vielen als Forderungen auf Geld erachtet. Nach den bislang entwickelten Charakteristika von Geld aber, sind Giroguthaben eindeutig als Geld zu qualifizieren. Allerdings sind Emittenten von Giralgeld nicht nur Geschäftsbanken, sondern auch der Staat.

Geld habe ich als ein Zahlungsmittel bestimmt, das es seinem Inhaber erlaubt, sowohl Geldschulden gegenüber dem Staat als auch gegenüber Unternehmen und Haushalten zu begleichen.

Mit Bargeld kann man - wenn auch nur auf Antrag - Steuern bezahlen und Bargeld erlaubt auch -wenn auch nicht ausnahmslos - Geldschulden, die sich aus dem Abschluss von kommerziellen Verträgen, wie z.B. einem Kaufvertrag, ergeben, zu begleichen. Bargeld ist daher als Geld anzusehen.

Zweifellos aber ist es so, dass heutzutage die Begleichung von Geldschulden meist durch eine *Überweisung* erfolgt. Wer seine Geldschulden per Überweisung begleichen will oder muss, der braucht ein entsprechendes Guthaben auf seinem Girokonto und die Überweisung führt zweifellos dazu, dass dieses Guthaben sich um den überwiesenen Betrag reduziert. Eine Zahl auf einem Girokonto scheint also einen Anspruch zu dokumentieren, damit in Höhe dieser Zahl Geldschulden begleichen zu können. Giroguthaben scheinen damit als Geld anzusehen zu sein.

Ich habe schon im letzten Artikel dieser Serie darauf hingewiesen, dass viele der Meinung sind, dass dieser Schein trügt. Giroguthaben, so wird behauptet, sind nicht Geld, sondern Forderungen auf Geld.

Giroguthaben sind Forderungen auf Geld?

Vehement wird diese These jüngst von Ulrich [Thielemann](#) vertreten. Sein Argument ist, dass jede Überweisung immer voraussetzt, dass die überweisende Geschäftsbank ein entsprechendes Guthaben bei der Zentralbank ausweist.

Dieser Behauptung scheint eine Überweisung zwischen zwei Kunden von einem Girokonto auf ein anderes bei ein und derselben Geschäftsbank zu widersprechen. Im Ergebnis scheint eine solche Überweisung lediglich zu einem Passivtausch zu führen. Beträgt die Überweisung zwischen einem A und einem B 100 Euro, dann scheint die

Überweisung weder die Aktiv- noch die Passivseite der Geschäftsbank zu verändern. Die Höhe der Sichtguthaben auf der Passivseite bleibt unverändert, nur ihre Zusammensetzung ändert sich. Die Sichtguthaben von A sind um 100 Euro niedriger und die von B um 100 Euro höher als vor der Überweisung.

Thielemann ist nun der Meinung, dass, wer eine solche Behauptung aufstellt, auch der Meinung sein muss, dass die Buchung dieses Vorgangs über T-Konten wie folgt lauten muss:

- Per Sichteinlagen A an Sichteinlagen B

Wenn ein angehender Bilanzbuchhalter in einer Prüfung zur Buchung dieses Geschäftsvorfalles einer Überweisung des Kunden A an den Kunden B ein und derselben Geschäftsbank so abbilden würde, dann wäre dies falsch. Thielemann ist Recht zu geben, dass die buchhalterische Abbildung dieses Geschäftsvorfalles über T-Konten zwei Buchungssätze erfordert:

- Per Sichteinlagen A an Zentralbankkonto
- Per Zentralbankkonto an Sichteinlagen B

Falsch aber ist Thielemanns Schlussfolgerung, dass die Buchung *eines* Geschäftsvorfalles mithilfe *zweier* Buchungssätze zeige, dass in Wirklichkeit bei einer Überweisung innerhalb einer Bank „die Bilanz der Bank durch den Ausgang der Zahlung zunächst verkürzt (Aktiv-Passivminderung) und mit der Einzahlung wieder verlängert (Aktiv-Passivmehrung)“ wird.[1] Ein Prüfling der aufgefordert wird, nach der Verbuchung des Geschäftsvorfalles „Überweisung“ eine Bilanz aufzustellen, würde einen Fehler machen, wenn er dies nach Abschluss eines jeden Buchungssatzes separat tun würde.

Tatsache ist, dass die Verbuchung einer Überweisung zwischen zwei Kunden einer Geschäftsbank schlicht und einfach ganz ohne Zentralbankguthaben von statten geht. Freilich kann man behaupten, dass immer dann, wenn Zahlungen eines Kunden an einen anderen dann keine Zahlungen mit Geld sind, wenn dabei nicht notwendigerweise der Stand eines Zentralbankkonto einer Geschäftsbank verändert wird. Tatsache aber ist dennoch, dass mit der Überweisung von A an B die Geldschuld von A gegenüber B *endgültig beglichen* ist. Nach meinem eng an Knapp angelehnten Definitionsvorschlag für den Begriff „Geld“, sind in diesem Fall Giroguthaben eindeutig als Geld zu erachten.

Aber auch Fälle, in denen eine Überweisung dazu führt, dass gleichzeitig mit der Reduktion der Sichteinlagen eine Reduktion von Zentralbankguthaben einhergeht, sind kein Grund zu bezweifeln, dass Giroguthaben Geld sind. Betrachten wir uns dazu eine Steuerzahlung von A an das Finanzamt. Zweifellos führt eine Steuerzahlung in Höhe von 100 Euro dazu, dass sowohl auf der Passivseite die Bilanzposition „Sichteinlagen“ als auch auf der Aktivseite die Bilanzposition „Zentralbankguthaben“ um 100 reduziert wird. Kein Zweifel kann auch daran bestehen, dass, wer ein entsprechendes Giroguthaben *nicht* hat, seine Steuern *nicht bezahlen* kann. Giroguthaben erlauben also selbst Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fiskus zu begleichen. Giroguthaben erfüllen also nach Knapp *die* essentielle Geldeigenschaft als

eines Zahlungsmittels, mit dem man Steuerschulden bezahlen kann.

Nun ja, mag man erwidern, die Steuerzahlung zu begleichen, erfordert aber nicht nur, dass ausreichend Guthaben auf dem Girokonto des A vorhanden ist, sondern eben auch, dass die Geschäftsbank, bei der A sein Konto führt, über ein entsprechendes Zentralbankguthaben verfügt. Das stimmt. Aber die Frage ist, ob es möglich ist, dass ein Steuerpflichtiger, der über ein entsprechendes Guthaben auf seinem Girokonto verfügt, seine Steuern nicht bezahlen kann, weil seine Bank nicht über das entsprechende Zentralbankguthaben verfügt.

Unter den gemachten Annahmen ist ein solcher Fall nur dann möglich, wenn die Bank aufgrund eines Kreditausfalls Konkurs geht und oder die Gesamtheit der Steuerverpflichtungen höher sind als die Staatsausgaben. An die entsprechenden Zentralbankguthaben kommt die Geschäftsbank ansonsten immer ganz einfach. Sie braucht sich dabei *nicht* bei der Zentralbank *verschulden*. Denn wenn der Staat eine Überweisung zur Bezahlung eines Wirtschaftsguts an einen Kunden der Geschäftsbank tätigt, erhöht sich *automatisch* nicht nur der Stand des Giroguthabens, sondern auch der Stand des Zentralbankguthabens der Geschäftsbank. Anders ausgedrückt: Wenn der Staat zumindest Ausgaben in der Höhe der Steuern tätigt, dann hat die Bank immer ausreichend Zentralbankguthaben zur Verfügung, um eine Steuerzahlung einer ihrer Kunden abzuwickeln.

Die Zweistufigkeit des Bankensystems zeigt sich an diesem Beispiel dadurch, dass Staatsausgaben *automatisch* das Zentralguthaben bei der Geschäftsbank und das Giroguthaben eines Kunden der Geschäftsbank *gleichzeitig* um den *gleichen Betrag* erhöhen und Steuerzahlungen das Giroguthaben und das Zentralbankguthaben gleichzeitig in gleicher Höhe mindern.

Wenn dieses Argument richtig ist, wie kann man sich dann erklären, dass in realen zweistufigen Bankensystemen, Geschäftsbanken „vor dem drohenden Kollaps mit dem Geld der Steuerzahler gerettet werden“ mussten.[2]

Der Grund dafür lässt sich leicht mit unserem kleinen Modell erkennen. Wenn eine Geschäftsbank einen Kredit von 100 Euro an einen Kunden A vergeben hat, dann kann A bei einem B Wirtschaftsgüter damit bezahlen. A hat nun das von der Geschäftsbank durch die Kreditvergabe geschöpfte Geld nicht mehr, muss aber natürlich trotzdem den Kredit bei der Geschäftsbank bedienen. Gelingt es A nun nicht, von Dritten - wie und warum auch immer - Geld zu erhalten, dann wird er diesen Kredit nicht mehr bedienen können. In diesem Fall aber muss die Bank den Kredit *wertberichtigen*. Übersteigt die Höhe der Wertberichtigungen das Eigenkapital einer Bank, dann ist die Bank Pleite und in unser gesamtes Bankensystem mit einer Zentralbank und einer Geschäftsbank bricht zusammen. Zunächst einmal sollte klar sein, dass die Geschäftsbank nicht Pleite geht, weil sie *illiquide* ist, sondern weil die Bewertung eines Aktivpostens aufgrund von ganz bestimmten Bewertungsvorschriften sich so stark reduziert hat, dass die Bewertung der Restgröße „Eigenkapital“ negativ wird.

Klar sollte auch sein, dass im Beispielfall die Geschäftsbank gerettet werden muss, weil ansonsten der gesamte Zahlungsverkehr zusammenbricht. Die Rettung der Geschäftsbank ist dabei denkbar einfach. Die Zentralbank schreibt der Geschäftsbank

einfach einen Betrag gut, der verhindert, dass das Eigenkapital vernichtet wird. Wie immer man diesen „Geschäftsvorfall“ nun verbuchen möchte, „Steuergelder“ werden dabei ganz offensichtlich nicht benötigt.

Die unbestreitbare Tatsache, dass eine Geschäftsbank Pleite gehen kann, zeigt also keinesfalls, wie z.B. Thielemann und Jenner behaupten, dass die These, dass Geschäftsbanken, durch z.B. die Kreditvergabe, „Geld aus dem Nichts“ schaffen können, falsch ist, sondern vielmehr, dass unser Geldsystem defekt ist und der Reparatur bedarf.[3]

Dieser Defekt lässt sich leicht identifizieren. Wenn der Konkurs von Geschäftsbanken faktisch nicht möglich ist, weil ansonsten der Zahlungsverkehr zusammenbricht, dann macht die kommerzielle Kreditvergabe keinen Sinn. Wenn diese keinen Sinn macht, dann stellt sich die Frage, ob die marktwirtschaftliche Organisation von Geschäftsbanken und damit das *Haftungsprinzip* bei Geschäftsbanken Sinn machen. Ich habe an anderer Stelle zusammen mit Heiner Flassbeck schon begründet, warum der Versuch, Geschäftsbanken als „normale“ Unternehmen behandeln zu wollen, einfach nicht funktionieren kann. Geschäftsbanken sollten daher in ihrem Geschäftszweck auf die Kreditvergabe und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs beschränkt werden und nicht als gewinnorientierte Unternehmen, sondern als staatliche Behörden geführt werden.

Wer emittiert Giralgeld?

Die bisherigen Ausführungen geben aber Anlass, einer ganz anderen Frage nachzugehen: Wer muss eigentlich als Emittent von Giralgeld angesehen werden?

Betrachtet man sich die Operationsweise von Geschäftsbanken, dann scheint, dass dieses Geld in Umlauf gebracht wird, indem Geschäftsbanken Aktiva „erwerben“. Immer dann, wenn z.B. Geschäftsbanken eine Immobilie erwerben, Wertpapiere kaufen und vor allem Kredite vergeben, kommt es zur Geldschöpfung. Die Kreditvergabe z.B. einer Geschäftsbank findet ihren Niederschlag auf der Aktivseite der Bilanz in Form einer Erhöhung der Position „Forderungen gegenüber Kunden“ und auf der Passivseite in einer betragsmäßig gleichen Erhöhung der Position „Sichteinlagen“. Wer mit Giralgeld bezahlt, zahlt also mit, juristisch betrachtet, Verbindlichkeiten einer Geschäftsbank gegenüber ihren Kunden. Daher ist Giralgeld bei einem Konkurs einer Geschäftsbank grundsätzlich im Bestand gefährdet. Zweifellos ein weiterer Defekt des gegenwärtigen zweistufigen Bankensystems.

Besteht damit also kein Zweifel, wie z.B. von Vollgeldreformern behauptet wird, dass *ausschließlich* Geschäftsbanken Giralgeld emittieren? Mein obiges Beispiel der Verbuchung der Ausgaben eines Staates, sollte einen an dieser Überzeugung zweifeln lassen. Wann immer der Staat Einkäufe bei einem Wirtschaftssubjekt per Überweisung bezahlt, kommt es zwar zu einer Erhöhung der Position „Sichteinlagen“, aber auch zu einer Erhöhung der Position „Guthaben bei der Zentralbank“, und über die Schaffung dieses Aktivums scheint eine Geschäftsbank keinerlei Mitspracherecht zu haben. Weder kann sie entscheiden, ob und um welchen Betrag sie das Giroguthaben ihres Kunden erhöhen will, noch wird sie gefragt, ob sie an der Erhöhung des Stands ihres Guthabens bei der Zentralbank Interesse hat. Es handelt

sich dabei schlicht um eine *automatische* Folge der Bezahlung eines Wirtschaftsgutes durch den Staat.

Zentralbankguthaben werden also immer dann kreiert, wenn die Zentralbank eine Überweisung im Auftrag des Finanzministeriums durchführt, und diese Erhöhung des Zentralguthabens einer Geschäftsbank führt automatisch auch dazu, dass auch das Giroguthaben eines Kunden der Bank sich um den gleichen Betrag erhöht. Es gibt damit Giroguthaben, die nichts mit einer *Entscheidung* einer Geschäftsbank zu tun hat, sondern allein auf Entscheidungen des Finanzministeriums beruht. Daraus folgt, dass Giralgeld teilweise durch den Staat und teilweise durch Banken emittiert wird. Um diesen Unterschied zu kennzeichnen, will ich zwischen *Banken- und Staatsgeld* unterscheiden.

Gegen dieses Argument kann man den Einwand vorbringen, dass in der wirklichen Welt das Finanzministerium aber keine Überweisungen tätigen kann, wenn es nicht vorher Geld aus Steuern oder Geld durch die Emission einer Anleihe erhalten hat. Die Annahme, dass ein Staat sich einfach bei seiner Zentralbank refinanzieren kann, so der Einwand, stimmt einfach nicht.

Dieser Einwand scheint auf den ersten Blick korrekt zu sein, denn unter den gegenwärtigen institutionellen Regelungen sind Haushaltsdefizite durch die Begebung von Staatsanleihen zu refinanzieren. Ausdrücklich ausgeschlossen wird in den meisten Währungsräumen, dass der Staat sich *direkt* bei seiner Zentralbank verschulden darf.[4]

Scott Fullwiler zeigt jedoch am Beispiel der Fed und der „Refinanzierung“ der Treasury durch die Ausgabe eines „Bonds“, dass die Aktiva und Passiva der daran beteiligten Entitäten und alle mit der Ausgabe verbundenen resultierenden Salden sich nicht von der direkten Finanzierung durch die Zentralbank unterscheiden.[5] Man kann als Gegenargument lediglich darauf hinweisen, dass die Ausgabe des Bonds durch die Geschäftsbank auch hätte verweigert werden können und damit Geschäftsbanken doch entscheiden, ob der Staat sich für die Deckung von Staatsausgaben verschulden darf.

Diese These ist empirisch zu prüfen. Zu untersuchen ist, ob es die Ausgestaltung ganz bestimmter Geldordnungen, wie z.B. die der USA, zulässt, dass die direkte Finanzierung unter bestimmten Umständen doch zulässig ist. Tatsache auf jeden Fall ist, dass sich auf den Bilanzen z.B. der Fed aber auch der EZB Verbindlichkeiten ihrer Staaten finden und dass es daher ganz offensichtlich Umstände gibt, die es den entsprechenden Zentralbanken erlaubt hat, ihre Finanzministerien *faktisch* direkt zu refinanzieren.

Aber selbst dann, wenn eine Zentralbank niemals bereit wäre, Verbindlichkeiten ihres Finanzministeriums auf ihre Bilanz zu nehmen, kann daraus nicht geschlossen werden, dass Geschäftsbanken nicht immer dann, wenn ein Staat, das wünscht, Staatsanleihen in unbegrenzter Höhe zeichnen. Denn solange klar ist, dass eine Zentralbank als Lender of Last Resort zur Verfügung steht, werden Geschäftsbanken nicht auf Einnahmen in Verbindung mit der Begebung einer Anleihe verzichten wollen.

Klar sollte auf jeden Fall sein, dass, wenn eine Geldordnung das faktisch zulässt, ihre Zentralbank für ihre Verbindlichkeiten letztlich, wie auch immer verschleiert, einsteht, man schließen muss, dass Giralgeld teilweise durch die Bezahlung des Staates von Gütern und Dienstleistungen, die er von Wirtschaftssubjekten erworben hat, geschaffen wird. Giralgeld ist damit nicht nur Bankengeld, sondern eben teilweise auch Staatsgeld.

Die Frage, ob denn Zentralbankguthaben als Geld zu erachten sind, werde ich in einem weiteren Beitrag separat nachgehen. Die Artikelserie wird damit also anstatt der angedachten fünf, sechs Teile umfassen.

[1] Thielemann (2016), S. 5.

[2] Gero Jenner zitiert nach Thielemann (2016), S. 3.

[3] Gesagt wird mit der Formulierung „Geld aus dem Nichts“ lediglich, dass die Kreditvergabe es nicht erforderlich macht, dass eine Geschäftsbank *vorab* über Geld verfügt, sondern es in actu mit der Kreditvergabe schafft.

[4] Siehe dazu Bundesbank (2014), S. 56.

[5] Fullwiler (2011).